

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise.

FRANZÖSISCHE UNTERNEHMENSSTEUERN: EINE KURZE ÜBERSICHT

A - Wann unterliegt ein deutsches Unternehmen der französischen Steuer?

Ein deutsches Unternehmen, das sich in Frankreich niederlässt, unterliegt der französischen Gewinn- und Gewerbesteuer, sobald es in Frankreich eine feste Betriebsstätte (*établissement stable*) hat. Dies ist der Fall bei einer Zweigniederlassung (*succursale*) und bei einem selbständigen französischen Unternehmen (Cf. Artikel 2 Absatz 7 des deutsch-französischen DBA)

Das Verbindungsbüro ist in Frankreich grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

B - Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*)

Der Einzelunternehmer und die Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG - Komplementär einer KG) unterliegen der Einkommensteuer, deren Tarif je nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens progressiv in Stufen ansteigt. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 % (ab 9.690 Euro) und der Höchstsatz liegt bei 45 % (ab 151 956 Euro) (die Zahlen beziehen sich auf Einkommen, die 2014 erzielt wurden).

Es ist ratsam für ein deutsches Unternehmen, die Führung seiner Buchhaltung und die Abgabe der Steuererklärungen einem *expert-comptable* (Buch- und Steuerprüfer) zu übergeben.

Französische Personengesellschaften können ggf. für die Körperschaftsteuer optieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kapitalgesellschaften für die Einkommenssteuer zu optieren.

C - Die Körperschaftsteuer (*impôt sur les sociétés*)

Der Körperschaftsteuersatz liegt grundsätzlich bei 33,33 %.

Ein verminderter Steuersatz in Höhe von 15 % kann jedoch anwendbar sein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Gewinn des Unternehmens soll geringer als 38.120 Euro sein;
- der Jahresumsatz soll unter 7.630.000 Euro liegen;
- mindestens 75 % der Anteile müssen von natürlichen Personen gehalten werden.
- Und das Stammkapital wurde bei Gründung des Unternehmens vollständig eingezahlt.

Ein in einem Wirtschaftsjahr entstandener Verlust kann entweder rückgetragen oder vorgetragen werden.

Bei einem **Verlustrücktrag** wird der entstandene Verlust auf den in dem vorherigen Jahr entstandenen Gewinn angerechnet und auf einen maximalen Betrag von 1 Millionen € beschränkt. Lag der letzte Bilanzgewinn unter 1 Mio. EUR, so ist der Verlustrücktrag auf die Höhe des letzten Bilanzgewinnes beschränkt.

Der **Verlustvortrag** ist zeitlich unbegrenzt. Verluste können nicht mehr vollständig mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Abzugsfähig ist pro Geschäftsjahr höchstens ein Betrag von 1 Mio. EUR, erhöht um 50 % des Betrages der darüber hinausgehenden Einkünfte.

D - Gewerbesteuer (Contribution Economique Territoriale - CET)

Im Rahmen des Finanzgesetzes für 2010 wurde die „*taxe professionnelle*“ ab dem 1.1.2010 abgeschafft und durch die „*contribution économique territoriale*“ ersetzt. Nach Ansicht der Regierung basierte die „*taxe professionnelle*“ auf einem wirtschaftlich nicht länger nachvollziehbaren Prinzip, da diese Steuer unabhängig vom erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens berechnet wurde.

Demnach unterliegen in Frankreich steuerpflichtige Unternehmen ab dem 1.1.2010 der „*contribution économique territoriale*“, die sich aus zwei verschiedene Steuern ergibt: die „*cotisation foncière des entreprises*“ (CFE) und die „*cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises*“ (CVAE).

Die „Cotisation Foncière des Entreprises“ (CFE):

Gemäß Art. 1467 CGI ist die Bemessungsgrundlage dieser Steuer der steuerliche Wert des Grundbesitzes (*valeur locative foncière*). Allerdings sind seit 2010 die Sachanlagen für die Berechnung der Steuer nicht mit einzubeziehen. Der Mindestbetrag der zuzahlenden Steuer wird vom Gemeinderat festgelegt und liegt zwischen 200 und 2.000 Euro.

Die „Cotisation sur la Valeur Ajoutée des Entreprises“ (CVAE):

Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer hängt von der Höhe des erwirtschafteten Gewinns des Unternehmens ab. Steuerpflichtig sind nur solche Unternehmen,

deren Umsatz höher als 152.500 Euro ist. Bei einem Umsatz zwischen 125.500 Euro bis zu 500.000 Euro sind die Unternehmen von der Steuer befreit. Allerdings muss die Steuer deklariert werden und die Befreiung der Steuer angefordert werden. Beschwerden sind beim Finanzamt spätestens bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Eintreibung der Steuer geltend zu machen.

Zusätzlich zu der „*contribution économique territoriale*“ kann das Unternehmen noch spezifischer Steuern unterliegen, so wie z.B. die „*taxe perçue par les chambres consulaires*“ oder die „*imposition forfaitaire sur les entreprises de réseaux*“.

E- Die Umsatzsteuer (Taxe sur la Valeur Ajoutée - TVA)

Normalsatz : 20 %
Mittlere Satz : 10 %
Niedrigsatz : 5,5%

Steuerpflichtig: Jeder Unternehmer, der in Frankreich Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt erbringt.

Besteuerungsverfahren: Unterschiedlich, je nach Steuerregime. Handelt es sich um das „régime du réel normal“, so hat der Unternehmer nach Ablauf jedes Monats (oder Kalenderviertels) beim *Centre des Impôts* (Finanzamt) eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, in der alle steuerpflichtigen Umsätze des betreffenden Zeitraums aufgeführt sind. Gleichzeitig ist die geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Buchführung des Unternehmens muss so beschaffen sein, dass die Steuer danach festgesetzt werden kann.

Seit Juli 1993 kann die Vorsteuer im gleichen Monat geltend gemacht werden.

Für nicht-ansässige Unternehmen aus der EU, die in Frankreich steuerpflichtig sind: bis zum 31.12.2001 mußten sie einen Steuerberater benennen. Seit dem **1.1.2002** kann das Unternehmen selbst die TVA abführen und die verschiedenen Erklärungen abgeben. Doch können die deutschen Unternehmen weiterhin einen Fiskalvertreter bestellen. Sie bleiben jedoch für die Abfuhr der TVA allein haftbar.

Rückerstattung für ausländische Unternehmen: Ein in Frankreich nicht ansässiges deutsches Unternehmen, das in Frankreich auch keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte tätigt, kann die Umsatzsteuer, die es in Frankreich bezahlt hat, zurückerstattet bekommen.

Seit dem 1.1.2010 gibt es einige Änderungen hinsichtlich des Ablaufs des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens innerhalb der EU. Der Vergütungsantrag erfolgt jetzt elektronisch und im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens. (http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Umsatzsteuerverguetung/03_Untern_ehmer_Drittstaaten/Unternehmer_Drittstaaten_node.html)

Die Mindesterstattungsbeträge betragen für den Jahresantrag 50 Euro und für den Quartalsantrag 400 Euro. Spätester Termin für den Antrag ist immer der 30. September des folgenden Kalenderjahres (auf den Leistungszeitpunkt kommt es nicht an).

F - Besteuerung der Dividenden

Die Besteuerung der Dividenden ist im Artikel 9 des Doppelbesteuerungsabkommens geregelt.

Weitere Informationen unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/1961-04-22-Frankreich-Abkommen-DBA.html

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@strasbourg.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>